



Brüssel, den 30. Januar 2018
(OR. en)

5608/1/02
REV 1 DCL 1

CRIMORG 6

FREIGABE

des Dokuments	ST 5608/02 REV 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	8. April 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	GUTACHTEN IM RAHMEN DER ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS" GUTACHTEN ÜBER DÄNEMARK

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. April 2002 (15.04)
(OR. en)

5608/1/02
REV 1

RESTREINT UE

CRIMORG 6

**GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"**

GUTACHTEN ÜBER DÄNEMARK

RESTREINT UE

INHALT

TEIL 1

1.	EINLEITUNG.....	4
----	-----------------	---

TEIL 2

2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN.....	6
2.1.	Zuständige Behörden - Allgemeines.....	6
2.2.	Staatsanwaltschaften und Richter	9
2.3.	Polizeibehörden.....	11
2.4.	Zollbehörden	12
2.5.	Aus- und Fortbildung.....	15
2.6.	Kontrolle	16

TEIL 3

3.	AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE".....	18
3.1.	Datenbanken.....	18
3.2.	Verwendung von Daten durch Polizei und Zoll.....	20
3.3.	Austausch von Daten auf nationaler und internationaler Ebene	21

TEIL 4

4.	BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN.....	22
4.1.	Finanzermittlungen - Rechtsvorschriften und Leitlinien	22
4.2.	Finanzermittlungen - Zuständige Behörden.....	23
4.3.	Kontrollierte Lieferungen.....	24

RESTREINT UE

TEIL 5

5.	KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	26
5.1.	Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	26
5.2.	Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	28

TEIL 6

6.	EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IN DÄNEMARK BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENKRIMINALITÄT: STRUKTUR, AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE"), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	31
6.1.	Allgemeines und mögliche Verbesserungen	31
6.1.4.	Struktur.....	32
6.1.5.	Auswertung ("Intelligence")	36
6.1.6.	Besondere Ermittlungsmethoden - "Finanzermittlungen"	37
6.1.7.	Besondere Ermittlungsmethoden - Kontrollierte Lieferungen.....	37
6.1.8.	Sonstige besondere Ermittlungsmethoden	37
6.1.9.	Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	38
6.1.10.	Koordinierung und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	38

TEIL 7

7.	ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AN DÄNEMARK SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	39
----	--	----

ANLAGEN

ANLAGE A	VISITING PROGRAMME AND LIST OF PERSONS SEEN	42
ANLAGE B	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	46

RESTREINT UE

TEIL 1

1. EINLEITUNG

1.1. Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

1.2. Dänemark war der achte Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels begutachtet wurde.

1.3. Die Gutachter waren Herr Leif Alfredsson (Schweden), Herr Fernando Santos Gallego (Spanien) und Herr Rens Mooij (Niederlande). Die Gutachter, die von zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und einem Mitarbeiter der Kommission begleitet wurden, statteten Dänemark vom 26. Februar 2001 bis 2. März 2001 einen fünftägigen Besuch ab.

1.4. Das Besuchsprogramm und die Liste der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs zusammentrafen und von denen sie Informationen erhalten haben, sind in Anlage A enthalten.

1.5. Im Anschluss an den Besuch hat der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats und auf der Grundlage der Bemerkungen und Schlussfolgerungen der Gutachter sowie der von der dänischen Regierung übermittelten Antworten auf den Fragebogen (Dok. 12972/99 CRIMORG 171 REV 1) das vorliegende Gutachten erstellt. Ein Verzeichnis der im Text verwendeten Abkürzungen ist informationshalber in Anlage B enthalten. Das Gutachten dient in erster Linie der Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von Instrumenten, die den Bereich Strafverfolgung und Drogenhandel betreffen, der sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Im Rahmen der Begutachtung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die operativen Praktiken innerhalb dieser Behörden bewertet werden. Der Schwerpunkt der Begutachtung soll auf der praktischen alltäglichen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - liegen.

RESTREINT UE

1.6. In dem Gutachten werden zunächst die Organisationsstrukturen, die Mechanismen für die Auswertungsarbeit ("Intelligence") sowie die in Dänemark angewandten besonderen Ermittlungsmethoden und Mechanismen der Koordination und der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels beschrieben. Sodann werden die betreffenden Systeme auf ihre Effizienz hin untersucht. Den Abschluss bilden Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 2

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN ¹

2.1. Zuständige Behörden - Allgemeines

2.1.1. Dänemark hat seine nationale Drogenstrategie 1994 veröffentlicht. Ein unveränderlich feststehender Grundsatz der Strategie ist, dass sämtliche Drogen illegal sind und dies auch in Zukunft bleiben werden. Ausgehend von diesem Grundsatz ist ein ausgewogenes Konzept für die Drogenbekämpfung gewählt worden, bei dem Prävention, Behandlung und Strafverfolgung dieselbe Priorität zukommt.

2.1.2. Für die Festlegung von Strategien ist in letzter Instanz die Regierung zuständig. Ein hochrangiger Koordinierungsausschuss, dem bis zu sechs Minister angehören, tritt ein Mal wöchentlich zusammen. Diese Gruppe befasst sich in erster Linie mit der gesamten Bandbreite und der Reichweite staatlicher Maßnahmen sowie mit Schwierigkeiten und mit Vorschlägen für Änderungen von Rechtsvorschriften, sofern diese erforderlich sind.

2.1.3. Auf nationaler Ebene befasst sich das Ministerium für Gesundheit im Rahmen seiner Gesamtzuständigkeit für die Verhütung von Krankheiten und die Gesundheitsfürsorge mit Fragen der Drogenprävention. Es ist ferner für Substitutionstherapien und die Gesamtkoordinierung der beteiligten Ministerien zuständig. Auf nationaler Ebene ist auch das Ministerium für soziale Fragen für die Behandlung von Drogenkonsumenten verantwortlich, während die staatliche Gesundheitsbehörde Informationen zur Verfügung stellt und über Drogenfragen aufklärt.

2.1.4. Auf örtlicher Ebene sind die Amtskreise und Gemeinden rechtlich verpflichtet, Drogenkonsumenten praktische Hilfe und Behandlung zu bieten und die Arbeit der verschiedenen Ministerien der Regierung zu unterstützen. "Rauschgiftkontaktgruppen" haben auf Gemeindeebene eine führende Rolle bei Behandlung und Prävention übernommen.

¹ Dieser Teil des Gutachtens beruht in erster Linie auf den Antworten Dänemarks auf den Fragebogen.

RESTREINT UE

2.1.5. Die wichtigsten Ministerien, die sich mit der Drogenbekämpfung befassen, sind das Justizministerium und das Ministerium für Steuern. Das Justizministerium ist für die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte zuständig. Es ist ferner für Bewährungsmaßnahmen für Straftäter - einschließlich drogenabhängiger Straftäter - und für deren Wiedereingliederung zuständig. Dem Ministerium für Steuern untersteht der Zoll.

2.1.6. Nur die Polizei und die Staatsanwaltschaften dürfen Ermittlungen im Zusammenhang mit Drogenstraftaten führen. Die Zollbehörden müssen daher die Polizei und die Staatsanwaltschaften über sämtliche Drogenauffindungen an Grenzübertrittsstellen unterrichten. Der Zoll ist jedoch dafür zuständig, die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Herstellung von und den Handel mit Erzeugnissen, die für die illegale Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden können, zu überwachen.

2.1.7. Dänemark verfügt über keine zentrale Stelle, die für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zuständig ist. Es bestehen indessen Mechanismen und Kanäle für den Informationsaustausch und die Koordinierung der Tätigkeiten.

2.1.8. In einem größeren Rahmen besteht eine Reihe von Strukturen, mit denen bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs die Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen sichergestellt wird. Beispielsweise ist der Drogenrat (Narkotikarådet) ein multidisziplinäres Beratungsgremium wichtiger Handlungsträger, die sich mit Behandlung, Prävention und Strafverfolgung im Drogenbereich befassen. Der Drogenrat ¹ wurde 1994 eingerichtet und setzt sich gegenwärtig aus 23 Mitgliedern zusammen, durch die sämtliche einschlägigen Ministerien sowie Behörden der Amtskreise und Gemeinden vertreten sind. Zu den Mitgliedern gehören ferner persönlich bestellte Sachverständige und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen. Der Drogenrat hat folgenden Auftrag:

¹ Die Gutachter wurden nach ihrem Besuch von den dänischen Behörden darüber informiert, dass am 17. Mai 2001 Änderungen der Satzung des Drogenrates, die dessen Auftrag betreffen, angenommen worden sind.

RESTREINT UE

2.1.8.(1). "Im Rahmen der Initiativen der Regierung zur intensiveren Bekämpfung des Drogenmissbrauchs wird unter der Aufsicht des Ministeriums für soziale Fragen ein multidisziplinärer, aus Sachverständigen bestehender Drogenrat mit beratender Funktion eingerichtet, der die Entwicklung verfolgen und einen Beitrag zu einer qualifizierten und verbesserten Koordinierung der gemeinsamen Maßnahmen zur Prävention, Behandlung und Kontrolle des Drogenmissbrauchs leisten soll."

2.1.8.(2). "Als Gremium, das das Folketing (Parlament) und die beteiligten Ministerien berät, soll der Rat die Koordinierung der Anstrengungen in diesem Bereich unterstützen, Vorschläge für Ziele und Strategien für gemeinsame Maßnahmen unterbreiten, auf Bereiche mit Untersuchungs- und Forschungsbedarf hinweisen, dazu beitragen, Informationen und Fachwissen in diesem Bereich zusammenzutragen, zu koordinieren und zu verbreiten, und für das Ministerium für soziale Fragen, das Ministerium für Gesundheit und das Ministerium der Justiz sowie für das Folketing einen Jahresbericht über die Entwicklungen in diesem Bereich zusammen mit Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen erstellen."

2.1.9. Eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit besteht zwischen dem Zoll und der Fluggesellschaft SAS. Darüber hinaus verfügen die Polizei und der Zoll über enge, aber oft informelle Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Fluggesellschaften und Seeverkehrsunternehmen.

2.1.10. Die Rechtsvorschriften betreffend Drogenstraftaten sind in Dänemark im Gesetz von 1955 über euphorisierende Substanzen (und in den nachfolgenden Änderungsgesetzen) sowie in den Paragrafen 191 und 191a des dänischen Strafgesetzbuches enthalten. Diese Rechtsvorschriften werden durch eine Reihe verbindlicher Runderlasse und durch Vermerke und Berichte des Justizministeriums und des Reichsadvokaten (Rigsadvokaten) ergänzt. Der Reichspolizeichef (Rigspolitichefen) hat darüber hinaus verbindliche Bestimmungen für Initiativen der Polizei im Hinblick auf das Vorgehen im Drogenbereich festgelegt.

2.1.11. Das Zollkonsolidierungsgesetz von 1996 (und die nachfolgenden Änderungsgesetze) bildet die Rechtsgrundlage für Zoll- und Steuerkontrollen einschließlich Kontrollen im Zusammenhang mit Drogenschmuggel. Mit diesen Bestimmungen wird dem Zoll die Befugnis übertragen, Waren, Personen und Verkehrsmittel zu überprüfen. Die Befugnisse und Maßnahmen betreffend die illegale Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sind im Gesetz 479 von 1993 und im Gesetz 766 von 1993 enthalten.

RESTREINT UE

2.2. Staatsanwaltschaften und Richter

2.2.1. Der Reichsadvokat ist im dreistufigen Aufbau der Staatsanwaltschaft die oberste Anklagebehörde in Dänemark. Der Reichsadvokat hat die Dienstaufsicht über die gesamte Staatsanwaltschaft und ist befugt, allgemeine Anweisungen für die Arbeit der Staatsanwälte (zweite Stufe) und der Polizeipräsidenten¹ (Politimestre - erste Stufe) im Zusammenhang mit Strafsachen zu erteilen. Der Reichsadvokat ist ferner für Strafverfahren vor dem Obersten Gerichtshof zuständig.

Darüber hinaus ist eine fachspezifische Staatsanwaltschaft für schwere Wirtschaftskriminalität (Særlig Økonomisk Kriminalitet-SØK) in Fällen zuständig, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass die Straftat unter anderem der organisierten Kriminalität zuzuordnen ist.

2.2.2. Unter der Ebene des Reichsadvokaten ist Dänemark in sechs regionale Staatsanwaltschaften aufgeteilt. Die Staatsadvokaten (Statsadvokaterne) einer jeden Staatsanwaltschaft haben nachstehende Zuständigkeiten:

2.2.2.(1). Aufsicht über polizeiliche Ermittlungen und die Behandlung von Strafsachen durch die Polizeipräsidenten,

2.2.2.(2). Behandlung von Rechtsmitteln gegen Urteile der Stadtgerichte,

2.2.2.(3). Rechtsmittelverfahren bei den Landgerichten,

2.2.2.(4). Anklageerhebung und Sachleitung in Verfahren bei den Landgerichten in sämtlichen Strafsachen, in denen eine Freiheitsstrafe von vier Jahren oder mehr angedroht ist (bei einem niedrigen Strafmaß kann der Polizeipräsident vor dem Stadtgericht als Ankläger auftreten). Bei einem Schuldgeständnis ist ungeachtet des beantragten Strafmaßes der Polizeipräsident/Polizeidirektor von Kopenhagen für den Fall zuständig. Er wird dann vor dem Stadtgericht verhandelt.

¹ Des Polizeidirektors im Falle von Kopenhagen.

RESTREINT UE

2.2.3. Neben dem Obersten Gerichtshof und zwei Landgerichten gibt es in Dänemark 83 Stadtgerichte.

2.2.4. In einigen großen Polizeibezirken gibt es Drogenfachabteilungen, die unter der Leitung und Aufsicht besonderer Staatsanwälte arbeiten, die sich auf die Drogenbekämpfung spezialisiert haben. Bestes Beispiel dafür ist die Kopenhagener Polizei, die über eine als "Abteilung N" ("N" für Narkotika) bekannte Fachabteilung verfügt. Die Abteilung untersteht einem Polizeioberanwalt, der von sechs Juristen unterstützt wird. Der Polizeioberanwalt ist sowohl für größere Drogenhandelsfälle als auch für minder schwere Fälle wie den Straßenhandel zuständig. In allen Fällen wird zusammen mit der Abteilung "Narkotika und Bewilligungen" der Kopenhagener Polizei (Abteilung "N") ermittelt, in der 85 Beamte (Beamte der Kriminalpolizei und uniformierte Beamte) und 26 Bürobedienstete tätig sind.

2.2.5. Die Staatsanwälte der Abteilung "N" nehmen Ermittlungsaufgaben wahr und sind darüber hinaus für Entscheidungen über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei Strafsachen zuständig. Dazu gehören die Festnahme von Verdächtigen, Durchsuchungen und Sicherstellungen, Beschlagnahmen, Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis, Rechtshilfeersuchen und Ersuchen um kontrollierte Lieferungen. Der Polizeioberanwalt - gegebenenfalls einer der Staatsanwälte - beschließt nach Abschluss der Ermittlungen im Einklang mit der unter Abschnitt 2.2.2.(4) beschriebenen Aufteilung der Befugnisse über die Anklageerhebung.

2.2.6. Das Stadtgericht Kopenhagen hat eine besondere Dienststelle (ein Gericht für Voruntersuchungen) in der Polizeihauptwache von Kopenhagen eingerichtet. Dieses Gericht, das sieben Tage in der Woche besetzt ist, befasst sich mit Fällen, in denen für Ermittlungshandlungen die Hinzuziehung eines Gerichts erforderlich ist. Der Richter an diesem Gericht trifft auch erste Entscheidungen über eine etwaige Untersuchungshaft. Die Ansiedlung dieses Gerichts bei der Polizeihauptwache macht es Staatsanwälten möglich, ohne Zeitverzögerung Maßnahmen zu beantragen, die einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen.

2.2.7. Obwohl sich Staatsanwälte wie beispielsweise die in der Abteilung "N" tätigen Staatsanwälte auf den Drogenbereich spezialisieren können, verfügen sie über keine speziellen Befugnisse oder zusätzlichen Zuständigkeiten für die Drogenbekämpfung.

RESTREINT UE

2.2.8. Die Richtervereinigung veröffentlicht regelmäßig eine Übersicht über die Rechtsprechung in Drogenfällen. Diese Übersichten dienen als Richtschnur für die bei der Polizei tätigen Juristen und für die Staatsanwaltschaften.

2.3. Polizeibehörden

2.3.1. Das Polizeikorps besteht aus dem Reichspolizeichef sowie 54 Polizeibezirken und der Polizei auf den Färöer-Inseln und auf Grönland. Jeder Polizeibezirk ist bis zu einem gewissen Maße selbstständig, die Arbeit der Polizeibezirke wird indessen häufig auf regionaler Ebene oder im Rahmen informeller Treffen koordiniert.

2.3.2. Der Reichspolizeichef steht der zentralen Personal- und Finanzverwaltung der gesamten Polizei vor. Die Abteilung A beim Amt des Reichspolizeichefs nimmt nachstehende Aufgaben wahr:

2.3.2.(1). Sie ist die zentrale Anlaufstelle für den internationalen Geschäftsverkehr beispielsweise im Rahmen von Interpol, Europol, Schengen, SIRENE, der Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Zollbehörden in den nordischen Ländern (PTN) und verschiedener bilateraler Beziehungen.

2.3.2.(2). Sie bietet über eine spezielle Stelle innerhalb der Abteilung A, die Nationale Zentralstelle für die Unterstützung von Ermittlungen (NEC), Beratung und Unterstützung für die einzelnen Polizeibezirke. Bei der NEC sind 65 Bedienstete beschäftigt und eine Kriminalitätsüberwachungseinheit, eine Kriminalanalyseeinheit und eine Projekt- und Methodikplanungseinheit angesiedelt.

2.3.2.(3). Sie arbeitet für einzelne Polizeibezirke Ermittlungs- und Einsatzkonzepte aus.

2.3.2.(4). Sie leistet für einzelne Polizeibezirke über die mobile Einsatzgruppe, die Unterstützung in umfangreichen oder schwierigen Fällen anbietet, Einsatzunterstützung. Bei der mobilen Einsatzgruppe sind ferner 17 Bedienstete mit Observationen und kontrollierten Lieferungen befasst.

RESTREINT UE

2.3.2.(5). Sie verfügt über eine spezielle Drogenstelle, der ein Kriminalkommissar und ein Vizekriminalkommissar vorstehen. Die Stelle ist nicht mit ständigen Mitarbeitern besetzt, sondern es werden ihr Ermittlungsbeamte auf einer Ad-hoc-Basis aus dem Personalbestand zugewiesen. Gegenwärtig sind 12 Beamte mit Drogenermittlungen befasst. Zehn Bedienstete bilden ferner die "Rocker Task Force", die sich mit Drogenhandel durch Motorradgangs befasst.

2.3.2.(6). Sie verfügt über 6 technische Bedienstete, die Polizeibezirken in Bereichen wie Videoüberwachung und Telefonüberwachungen fachkundige Unterstützung bieten.

2.3.3. Den Polizeibezirken in Dänemark steht ein Polizeipräsident vor (der Polizei in Kopenhagen ein Polizeidirektor), dem die oberste Leitung des Polizeibezirks obliegt und der auch als Staatsanwalt fungiert. Jeder Polizeibezirk verfügt ferner über einen Vizepolizeipräsidenten sowie über eine Reihe von Oberpolizeianwälten und Polizeianwälten. Sowohl der Polizeipräsident als auch der Vizepolizeipräsident, die Oberpolizeianwälte und die Polizeianwälte sind Juristen.

2.3.4. Die 54 Polizeibezirke (neben den Färöer-Inseln und Grönland) sind in 7 Polizeiregionen aufgeteilt. Einer der Polizeipräsidenten in der Region wird zum Regionsleiter bestimmt. Auf regionaler Ebene wird die Arbeit der Polizeibezirke koordiniert und dafür gesorgt, dass Polizeikräfte in den Gebieten eingesetzt werden, in denen der größte operative Bedarf besteht.

2.3.5. Eine Reihe von Polizeibezirken verfügt - wie oben ausgeführt (vgl. 2.2.4.) - über spezielle Drogenabteilungen, deren Arbeit in Abstimmung mit dem Reichsadvokaten erfolgt.

2.3.6. Der Personalbestand der dänischen Polizei beträgt etwa 13.500 Bedienstete, von denen zirka 10.100 Polizeibeamte sind.

2.4. Zollbehörden

2.4.1. Die Verfolgungsbefugnis betreffend Zölle und Steuern liegt in Dänemark beim Ministerium für Steuern (siehe auch 2.1.6.).

RESTREINT UE

2.4.2. Das Ministerium für Steuern ist in drei Verwaltungseinheiten gegliedert: das Staatliche Steueramt, das Oberste Finanzgericht und die Zentrale Zoll- und Steuerverwaltung.

2.4.3. Die Arbeit des Staatlichen Steueramts und der Zentralen Zoll- und Steuerbehörde unterscheidet sich aufgrund der Aufgabenbereiche. Das Staatliche Steueramt ist für Fragen der Gesetzgebung sowie für die allgemeine Planung und die Festlegung des Haushalts für das Ministerium zuständig, während die Zentrale Zoll- und Steuerbehörde für die Verwaltung der Vorschriften zuständig ist.

2.4.4. Der Zoll- und Steuereinspektor steht dem Zoll vor, der aus der Zentralen Zoll- und Steuerbehörde, 29 Zoll- und Steuerregionen und dem Zollzentrum Kopenhagen besteht. Jede Region sowie das Zollzentrum in Kopenhagen unterstehen einem Regionaldirektor. Acht der 29 Zoll- und Steuerregionen verfügen darüber hinaus über ein Zollzentrum, das ebenfalls der Dienstaufsicht des Regionaldirektors untersteht.

2.4.5. Auf zentraler Ebene ist die Betriebsabteilung bei der Zentralen Zoll- und Steuerbehörde für sämtliche Betriebs-, Planungs- und Entwicklungsaufgaben im Zoll- und Steuerbereich zuständig. Die Stelle ist ferner verantwortlich für die Gesamtverwaltung, die Planung und die Durchführung der Kontrolltätigkeit des Zolls. Darüber hinaus hat die Betriebsabteilung folgende Zuständigkeit:

2.4.5.(1). Unterstützung in Fragen betreffend die Zollkontrolle.

2.4.5.(2). Jährliche Erstellung eines zentralen Rahmenplans für die Kontrolltätigkeit. In dem Rahmenplan, der an die Zollzentren verteilt wird, ist eine Reihe von Kontrollbereichen aufgeführt. In manchen Fällen werden sämtliche Zollzentren, in anderen nur ein einziges Zentrum in diesen Kontrollbereichen tätig.

2.4.5.(3). Wahrnehmung der Aufgaben einer nationalen Anlaufstelle für die Weltzollorganisation, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das OLAF. Sie nimmt ferner Aufgaben im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Zollbehörden in den nordischen Ländern (PTN) wahr.

RESTREINT UE

2.4.5.(4). Nationaler und internationaler Austausch von kontrollrelevanten Erkenntnissen, die im Zusammenhang mit Grenzkontrollmaßnahmen verwendet werden. Diese Aufgabe wird vom KIC, dem Kontrollinformationszentrum, wahrgenommen. Das KIC wurde am 15. Februar 2000 als gemeinsames Projekt von drei Stellen in der Zentralen Zoll- und Steuerbehörde eingerichtet, um die Maßnahmen dieser Stellen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu bündeln. Das KIC stellt einen siebentägigen Dauerdienst rund um die Uhr sicher.

2.4.6. Auf örtlicher Ebene werden die praktischen Aufgaben des Zolls von den acht Zollzentren wahrgenommen.

2.4.7. Die Zollzentren führen Zollkontrollen auf der Grundlage der allgemeinen Leitlinien durch, die von der Betriebsabteilung festgelegt werden. Diese Leitlinien umfassen Zielsetzungen für die Bekämpfung des Drogenhandels im Einklang mit der zentralen Zollstrategie. In Dänemark sind 804 Zollbeamte tätig (nicht gerechnet das Staatliche Steueramt und die Zentrale Zoll- und Steuerbehörde).

2.4.8. Eine Reihe von Hundeführern und Drogenspürhunden ist in den verschiedenen Zollzentren eingesetzt. Zwei der acht Zentren sind zusammen mit Personal der örtlichen Polizei- und Zollgruppen untergebracht. Diese beiden Zentren befinden sich in Südjütland und Südwestseeland. Die Polizei- und Zollgruppen können auf Drogenspürhunde zurückgreifen, die zum Teil dem Zoll und zum Teil der Polizei gehören.

2.4.9. Im November 2000 sind beim Zollzentrum in Kopenhagen zwei Gruppen zur Bekämpfung des Schmuggels am Flughafen und im Hafen von Kopenhagen eingerichtet worden. Diese Gruppen bestehen aus mindestens acht Bediensteten, zu denen auch Hundeführer gehören. Die Kontrollen auf der Grundlage von Risikoprofilen zielen auf Flugzeuge, Schiffe, Passagiere, Besatzungsmitglieder und Angehörige des Bodenpersonals ab.

2.4.10. Die Zollbehörden setzen zur Bekämpfung des Schmuggels ferner ein Patrouillenschiff ein.

RESTREINT UE

2.5. Aus- und Fortbildung

2.5.1. Die Gerichtsverwaltung ist für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Gerichtsassessoren zuständig. Die Lehrgänge erstrecken sich auf eine große Bandbreite von Drogenthemen. Auch Staatsanwälte nehmen an Lehrgängen über Drogen teil, und die Staatsanwaltschaften veranstalten je nach Bedarf ihre eigenen Seminare.

2.5.2. Orientierungshilfen für die Anwendung der Rechtsvorschriften stellen ebenfalls ein effizientes Mittel dar, um über Entwicklungen auf dem Laufenden zu bleiben. Sämtliche Staatsanwälte (die Staatsanwälte bei der Polizei, die Staatsadvokaten und der Reichsadvokat) haben Zugang zu der elektronischen Version der wöchentlich erscheinenden Rechtspublikation "Ugeskrift for Retsvaesen".

2.5.3. Der Reichspolizeichef ist für die Grundausbildung der Polizei zuständig. Die Lehrgänge werden in der Polizeischule abgehalten. Zur Grundausbildung gehören Lehrgänge über Befugnisse, die verschiedenen Drogenstraftaten, die verschiedenen Drogen und ihre Herkunft sowie die Darstellung konkreter Fälle anhand realitätsgetreuer Szenarien.

2.5.4. Fortgeschrittenenlehrgänge in Ermittlungsfragen werden ebenfalls regelmäßig in der Polizeischule abgehalten und haben Ermittlungsmethoden und -techniken zum Thema, die für die Bekämpfung der Drogenkriminalität relevant sind. Die Teilnahme an diesen Lehrgängen ist für Bedienstete der Kriminalpolizei Pflicht.

2.5.5. Die Polizeischule veranstaltet ferner in Zusammenarbeit mit Europol einen zweiwöchigen Lehrgang in operativer kriminalpolizeilicher Auswertungsarbeit. Der Lehrgang ist für Auswertungsspezialisten konzipiert, die Ermittlungsgruppen in den Polizeibezirken zu unterstützen haben. Ziel des Lehrgangs ist es, den Teilnehmern Kenntnisse in der Bewältigung von großen Informationsmengen, in der Auswertung von Erkenntnissen aus unterschiedlichen Quellen und in der Aufbereitung und Weiterleitung der Auswertungsergebnisse zu vermitteln.

2.5.6. Beamte der dänischen Polizei können ferner an einem zweiwöchigen Europol-Lehrgang über strategisch ausgerichtete kriminalpolizeiliche Auswertungsarbeit teilnehmen.

RESTREINT UE

2.5.7. Die Polizeischule hat Lehrwerke über Drogenthemen veröffentlicht, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise wurde 1999 ein Lehrwerk über Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis veröffentlicht, und es ist geplant, das Lehrwerk über das landesweite Intranet der Polizei zu verbreiten. Die Nationale Zentralstelle für die Unterstützung von Ermittlungen (NEC) veröffentlicht im Intranet regelmäßig Informationen über weitere relevante Themen und Entwicklungen.

2.5.8. Neu eingestellte Bedienstete des Zolls besuchen Lehrgänge in der Zoll- und Steuer- schule, die der Zoll- und Steuerbehörde untersteht. Methoden zur Bekämpfung des Drogen- schmuggels gehören zu den Schwerpunkten der Lehrgänge. Bedienstete des Zolls können ferner anderen Zollzentren "Studienbesuche" abstatten und an internationalen Austauschprogrammen und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. 1998 wurde ein Zollbeamter bei Europol in der Risikoanalyse in Bezug auf Fluggäste und Luftfracht geschult.

2.5.9. Der Zoll veranstaltet alljährlich einen Lehrgang für die Führer von Drogenspürhunden. Die Hundeführer besuchen ferner Vorträge über neue Drogenarten einschließlich synthetischer Drogen.

2.6. Kontrolle

2.6.1. 1995 wurde eine politische Vereinbarung über Mittelbewilligungen für die Polizei und die Staatsanwaltschaft für die Jahre 1996 bis 1999 getroffen. Teil der Vereinbarung war eine Reihe spezifischer Leistungsziele für die Polizei, und die Ergebnisse wurden durch den Reichspolizeichef bewertet, der über eine Stelle für interne Prüfungen verfügt.

2.6.2. 1999 wurde eine weitere Vereinbarung über Leistungsziele für die Polizei für den Zeit- raum von 2000 bis 2003 getroffen. Die Ergebnisse werden auch in diesem Falle durch den Reichs- polizeichef bewertet.

2.6.3. Das jüngste Strategiedokument der Zoll- und Steuerbehörde wurde unter dem Titel "Strategie für die Bekämpfung des Schmuggels in Dänemark ab dem Jahr 2000" veröffentlicht. In dem Dokument sind "Visionen", Zielsetzungen, Strategien, Prioritäten und ein Aktionsplan für die Bekämpfung des Schmuggels von Drogen nach Dänemark enthalten.

RESTREINT UE

2.6.4. Der Strategieplan des Zolls enthält Ziele für die Bekämpfung des Drogenschmuggels, so dass die Bekämpfung nach außen sichtbar ist und sich präventiv auswirkt.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 3

3. AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE")

3.1. Datenbanken

3.1.1. Bei der Sammlung von Informationen über den Drogenhandel bedient sich die dänische Polizei einer Reihe unterschiedlicher Quellen, und die Informationen werden im Amt des Reichspolizeichefs abgeglichen und gespeichert. Die Informationen können sämtlichen Polizeibehörden über das Intranet zugänglich gemacht werden.

3.1.2. Nachstehende Datenbanken gehören zu den Datenbanken, auf die die Polizeibezirke in ganz Dänemark Zugriff haben:

3.2.1.(1). Sämtliche Register, die von der Nationalen Zentralstelle für die Unterstützung von Ermittlungen (NEC) in der Abteilung A des Reichspolizeichefs geführt werden.

3.1.2.(2). Das Kriminalregister, das Informationen über Straftaten, die einer Person zur Last gelegt werden, sowie Informationen über den Ausgang einzelner Strafsachen enthält. Andere Register, auf die die Polizei Zugriff hat, sind das Zentrale Personenregister (für Personenstandsangelegenheiten), das Zentrale Kraftfahrzeugregister sowie das Pass- und das Führerscheinregister.

3.1.2.(3). Das Grundbuchamt, bei dem Informationen über Immobilieneigentum eingeholt werden können. Ebenso ist es möglich, Informationen über das Eigentum an Kraftfahrzeugen und deren Finanzierung einzuholen.

3.1.2.(4). Die Polizei hat darüber hinaus die Möglichkeit, über die Zoll- und Steuerbehörden Informationen über die Einkünfte und das Vermögen von Personen einzuholen. Sind die Personen nichtselbstständig beschäftigt, so ist es der Polizei auch möglich, Informationen über den Arbeitgeber der Person einzuholen. Ebenso ist es möglich, Finanzinformationen über Unternehmen einzuholen, die zu Mehrwertsteuerzwecken registriert sind.

RESTREINT UE

3.1.3. Der Zoll sammelt mittels festgelegter Berichterstattungsverfahren, die für Zollkontrollen angewandt werden, Informationen über den illegalen Drogenhandel. Zu den Verfahren gehört das Sammeln von Informationen über Sicherstellungen und Observierungen von Personen oder Fahrzeugen, bei denen ein Verdacht des Drogenhandels besteht. Sämtliche Informationen werden zu Auswertungszwecken an die Zoll- und Steuerbehörde übermittelt.

3.1.4. Der Zoll hat Zugriff auf eine Reihe von Datenverarbeitungssystemen wie das Zollsystem, das Steuersystem und das Unternehmensregister. Diese Systeme/Register enthalten Informationen über den legalen Warenhandel, über Unternehmen und über die steuerlichen Verhältnisse dänischer Staatsangehöriger. Der Zoll hat Zugriff auf nachstehende externe Datenverarbeitungs- und Informationssysteme:

3.1.4.(1). Das Zentrale Personenregister (für Personenstandsangelegenheiten).

3.1.4.(2). Das Zentrale Kraftfahrzeugregister.

3.1.4.(3). Die Informationsstelle des Handelsgewerbes.

3.1.4.(4). Das Schiffsregister der dänischen Seefahrtsbehörde.

3.1.4.(5). Verschiedene Internet-Webseiten wie die Webseite des Hafens von Kopenhagen, auf der Informationen über den Schiffsverkehr in diesem Hafen zu finden sind. Darüber hinaus werden die Webseiten von Reedereien genutzt, um den Weg von Containern zu verfolgen.

3.1.4.(6). Das AFIS-System (Anti-Fraud Information System). Das System, mit dem Informationen erhoben, ausgewertet und weitergeleitet werden, bietet Zugang zu folgenden Datenbanken: das Lloyd's Schiffsregister; "Tradebytes" (ein Internet-gestütztes System, mit dem der Weg von Containern verfolgt werden kann); die Dun & Bradstreet / Worldbase (ein Informationssystem über Unternehmen); das "MAR-INFO"-System (Informationen über den Seeverkehr); das "YACHT-INFO"-System und das ZIS (Zollinformationssystem).

RESTREINT UE

3.1.4.(7). Das "Customs Enforcement Network" (CEN), ein Informations- und Kommunikationssystem, das von der Weltzollorganisation (WZO) entwickelt wurde und seit dem 1. Juni 2000 in Betrieb ist.

3.1.4. (8). Schließlich hat der Zoll Zugriff auf den Europol-Katalog synthetischer Drogen und Online-Zugriff auf den Rauschgift-Wochenbericht von Interpol.

3.2. Verwendung von Daten durch Polizei und Zoll

3.2.1. Erkenntnisse der NEC in Abteilung A beim Amt des Reichspolizeichefs werden sowohl für operative Zwecke als auch in Bereichen der Strategieplanung eingesetzt. Im operativen Bereich werden diese Erkenntnisse oft herangezogen, wenn bei Gericht ein Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis gestellt wird. Im Bereich Strategie und Planung fließen die Erkenntnisse des NEC in die laufenden Beratungen über die Festlegung von Prioritäten bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität ein. Von der NEC bereitgestelltes Material ist ein wichtiges Element für die lokale Planung der Bekämpfung des Drogenhandels.

3.2.2. Ein computergestütztes System für die praktische Durchführung von Telefonüberwachungen, das Einholen von Erkenntnissen über das Telefonnetz sowie sonstige Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis wurde beim Reichspolizeichef eingerichtet. Sämtliche Telefonüberwachungen sowie sonstige Erkenntnisse, die über das Telefonnetz gewonnen werden können (Telefonankunftsdienste, Telefax, Telex, SMS-Nachrichten und Internet-Mitteilungen), sollen als Text- und Audiodateien in dem System gespeichert werden. Die Informationen können dann von den einzelnen Polizeibeamten im Hinblick auf weitere Ermittlungen an ihren Personalcomputern aufgerufen werden. Das System wird gegenwärtig in einer Reihe von Polizeibezirken, einschließlich der Kopenhagener Polizei, installiert.

3.2.3. Auch die Zollbehörden nutzen ihre Informationsquellen sowohl für operative als auch für strategische Zwecke sowie zur Festlegung von Prioritäten bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Dem KIC kommt in diesen Fragen eine herausragende Rolle zu (vgl. 2.4.5.(4)).

RESTREINT UE

3.3. Austausch von Daten auf nationaler und internationaler Ebene

3.3.1. Das Speichern von Daten aus den einzelnen Polizeibezirken in den Datenbanken des Reichspolizeichefs erfolgt unter Einhaltung vorgegebener Verwaltungsverfahren. Die Polizei ist nur dann befugt, Erkenntnisse an andere Behörden weiterzuleiten, wenn ein Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt.

3.3.2. Erkenntnisse des Zolls werden in sämtlichen Fällen an die Polizei weitergeleitet, in denen weiter gehende Ermittlungen wegen Drogenhandels erforderlich sind.

3.3.3. Auf internationaler Ebene werden Erkenntnisse über Interpol, Europol und die PTN (Polizei- und Zollzusammenarbeit in den nordischen Staaten) ausgetauscht. Die Zusammenarbeit auf dem Interpol-Wege wird in erster Linie genutzt, um spezifische Erkenntnisse gemäß den internationalen Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen auszutauschen. Im Einklang mit dem Europol-Übereinkommen können Erkenntnisse, die von Europol eingeholt und verarbeitet werden, zur Unterstützung polizeilicher Ermittlungen weitergegeben werden (Analysedaten).

3.3.4. Erkenntnisse des Zolls werden ebenfalls im Rahmen der PTN ausgetauscht. Der Austausch erfolgt über die zentralen KIC-Kontaktstellen. Erkenntnisse, die keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, werden über die Weltzollorganisation ausgetauscht.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 4

4. BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN

4.1. Finanzermittlungen - Rechtsvorschriften und Leitlinien

4.1.1. Im Dänischen Gesetz Nr. 348 vom 9. Juni 1993 sind Maßnahmen zur Verhütung der Geldwäsche vorgesehen. Aufgrund dieses Gesetzes und des Gesetzes Nr. 1096 vom 22. Dezember 1993 (Kasinogesetz) können Meldungen zu Personen erfolgen, deren Vermögen mutmaßlich aus Erträgen aus dem Drogenhandel stammt. Derartige Meldungen können dazu führen, dass Ermittlungen eingeleitet werden. Ermittlungen können ferner auf der Grundlage von Finanzinformationen eingeleitet werden, die den Zollbehörden vorliegen. Ermittlungen dieser Art zielen darauf ab, das Ausmaß und die Art des Drogenhandels sowie die Erträge aus den betreffenden Straftaten zu ermitteln.

4.1.2. In Fällen, in denen die Polizei nicht befugt ist, ohne einen Gerichtsbeschluss Informationen einzuholen, können die allgemeinen Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes betreffend Durchsuchungen und Beschlagnahmen angewandt werden, um die Vermögenswerte eines Verdächtigen zu ermitteln und sicherzustellen. Beschlüsse betreffend Durchsuchungen und Beschlagnahmen ergehen durch die Gerichte. Die Polizei ist zwar befugt, in dringenden Fällen über eine Durchsuchung und Beschlagnahme zu entscheiden, muss die Sache aber innerhalb von 24 Stunden einem Gericht vorlegen.

4.1.3. Auf der Grundlage eines "gerichtlichen Offenlegungsbeschlusses" kann die Polizei die Höhe und die genaue Art der Bankguthaben einer verdächtigen Person ermitteln.

4.1.4. Paragraf 75 Absatz 1 des dänischen Strafgesetzbuches erlaubt die Einziehung eines Betrags in Höhe (bzw. in der geschätzten Höhe) der Erträge aus einer kriminellen Aktivität. Paragraf 76a des dänischen Strafgesetzbuches sieht darüber hinaus die vollständige oder teilweise Einziehung von Vermögenswerten einer Person vor, die einer strafbaren Handlung für schuldig befunden wurde, wenn durch die Straftat ein erheblicher Gewinn erzielt werden kann und die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Jahren bewehrt ist. Kann die verurteilte Person glaubhaft machen, dass die Vermögenswerte legal erworben bzw. zu legalen Zwecken erworben wurden, ist eine Beschlagnahme oder Einziehung gemäß Paragraf 76a Absatz 4 des dänischen Strafgesetzbuches nicht zulässig.

RESTREINT UE

4.1.5. Ein Einziehungsbeschluss, der nicht vollstreckt werden kann, da die verurteilte Person nicht über die entsprechenden Vermögenswerte verfügt, kann ausgesetzt werden, bis die Person die für die Vollstreckung des Beschlusses erforderlichen Mittel erworben hat.

4.1.6. Banken sind gemäß Paragraf 8H des Steuerkontrollgesetzes verpflichtet, den Zollbehörden jährlich mitzuteilen, in welcher Höhe sie einzelnen Kontoinhabern Kredite gewährt haben und welchen Stand die jeweiligen Konten aufweisen. Die Steuerbehörden können auf diese Weise Kenntnis davon erhalten, dass eine Person plötzlich über Vermögenswerte verfügt, die sich nicht durch das von der betreffenden Person oder von deren Arbeitgeber den Steuerbehörden gemeldete Einkommen erklären lassen. Je nach den Umständen kann dies zu einer zusätzlichen Besteuerung, zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Steuerhinterziehung oder zu einer etwaigen Verfolgung wegen anderer Straftaten - auch wegen Drogenhandels - führen.

4.1.7. Wenn größere Summen Bargeld oder andere Vermögenswerte aufgefunden werden und niemand Anspruch auf sie erhebt, ist die Beschlagnahme auf der Grundlage des Verdachts zulässig, dass der entsprechende Vermögenswert aus einer strafbaren Handlung stammt (Paragraf 801 Absatz 2 des Rechtspflegegesetzes). Wird auch in der Folge kein Anspruch auf den Vermögenswert erhoben, so geht er gemäß den Verjährungsvorschriften in das Eigentum des Staates über.

4.2. Finanzermittlungen - zuständige Behörden

4.2.1. 1997 wurde ein multidisziplinärer Koordinierungsausschuss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzt. Dem Ausschuss gehören Vertreter zentraler und regionaler Behörden einschließlich der Polizei und des Zolls an. Der Ausschuss hat den Auftrag, über die allgemeine Koordinierung der Bekämpfung der organisierten Wirtschaftskriminalität zu beraten und konkrete Vorschläge für die Durchführung des Aktionsplans der Regierung zur Bekämpfung der organisierten Wirtschaftskriminalität auszuarbeiten.

4.2.2. Der Staatsanwalt für schwere Wirtschaftskriminalität verfügt über ein spezielles Sekretariat, das so genannte Geldwäscheseekretariat, das die zentrale Stelle für das Sammeln von Informationen aufgrund von Verdachtsmeldungen ist. Das Sekretariat nimmt ferner die Aufgaben der zentralen Meldestelle (FIU) Dänemarks wahr.

RESTREINT UE

4.2.3. Die Polizeibezirke verfügen über keine spezifischen Stellen zur Durchführung von Finanzermittlungen in Drogenhandelsfällen. Darüber hinaus gibt es keine speziell für die Durchführung von Finanzermittlungen ausgebildeten Polizeibeamten. In der Abteilung N der Kopenhagener Polizei sind indessen mehrere Kriminalassistenten tätig, die an der allgemeinen Fortbildung im Bereich Finanzermittlungen teilgenommen haben.

4.2.4. Gegebenenfalls können Ermittlungsbeamte der Betrugsabteilung der Kriminalpolizei herangezogen werden, um in umfangreichen oder komplexen Fällen Unterstützung zu leisten. Die Polizei kann ferner auf die Unterstützung von amtlich anerkannten privaten Wirtschaftsprüfern zurückgreifen.

4.2.5. Der Zoll verfügt über keine speziellen Einheiten für die Durchführung von Finanzermittlungen in Drogensachen. Das Kontrollinformationszentrum (KIC) sowie sämtliche Zollzentren und Zollregionen verfügen indessen über Einheiten, die sich mit anderen Bereichen der Wirtschaftskriminalität befassen; 44 Vollzeitbedienstete sind für diese Tätigkeit abgestellt. In naher Zukunft soll die Zahl auf 100 Bedienstete ansteigen.

4.2.6. Auf nationaler Ebene kann der Zoll mit der Polizei Informationen austauschen, wenn ein Straftatverdacht besteht. Auf internationaler Ebene kann die Zentrale Zoll- und Steuerbehörde Informationen mit den jeweils zuständigen Behörden anderer Länder austauschen.

4.2.7. Es liegen keine Statistiken über die von den Gerichten beschlagnahmten Beträge vor. Die Drogenabteilung der Kopenhagener Polizei hat indessen 1999 Vermögenswerte im Gesamtwert von 4,8 Millionen DKR beschlagnahmt.

4.3. Kontrollierte Lieferungen

4.3.1. Das Rechtspflegegesetz enthält keine besonderen Vorschriften über die Durchführung kontrollierter Lieferungen. Kontrollierte Lieferungen können daher lediglich gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Strafverfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

RESTREINT UE

4.3.2. Der Polizeipräsident des Polizeibezirks, in dem die Ermittlungen in Bezug auf den Drogenhandel geführt werden oder in dessen Bereich die illegalen Substanzen nach Dänemark eingeschmuggelt werden sollen, ist befugt, darüber zu entscheiden, in welchem Umfang kontrollierte Lieferungen nach oder aus Dänemark erfolgen können.

4.3.3. Das Justizministerium arbeitet gegenwärtig Leitlinien für kontrollierte Lieferungen aus.

4.3.4. Die Nationale Zentralstelle für die Unterstützung von Ermittlungen (NEC) in Abteilung A des Amts des Reichspolizeichefs ist die Koordinierungsstelle für kontrollierte Lieferungen in Fällen des illegalen Drogenhandels auf internationaler Ebene.

4.3.5. Das Kommunikationszentrum in Abteilung A des Amts des Reichspolizeichefs ist rund um die Uhr besetzt und kann Ersuchen um kontrollierte Lieferungen entgegennehmen. Die gleiche Stelle ist auch für die Verbindung zu den betroffenen Polizeibezirken zuständig. Die Zentrale Zoll- und Steuerbehörde verfügt ebenfalls über ein Kontaktsystem, das rund um die Uhr erreichbar ist.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 5

5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

5.1. Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

5.1.1. Nur die Polizei und die Staatsanwaltschaften dürfen Ermittlungen in Bezug auf Drogenstraftaten führen. Die Zollbehörden müssen die Polizei und die Staatsanwaltschaften daher über sämtliche Drogenauffindungen an Grenzübertrittsstellen unterrichten.

5.1.2. Das Justizministerium und die dänische Polizei arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf nationaler Ebene eng mit anderen Stellen zusammen; einige wichtige Beispiele sind nachstehend aufgeführt:

5.1.2.(1). Die Reichspolizei und die Zoll- und Steuerbehörde haben 1999 eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit getroffen, die zur Ausarbeitung gemeinsamer Strategien, zu gemeinsamen Planungen und zu gemeinsamen Übungen geführt hat. Im Rahmen der Vereinbarung wurden darüber hinaus zwei gemeinsame Teams von Polizei und Zoll (so genannte "PT-Gruppen") in den Regionen Lolland-Falster und an der Grenze in Südjütland eingerichtet. Seit 1987 arbeiten die beiden Gruppen bei der Durchführung von Kontrollen in Grenzgebieten sowie bei Ermittlungen in besonderen Fällen zusammen. Ferner wurde eine Initiative für eine Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll und Chemieindustrie im Hinblick auf die Kontrolle von Drogengrundstoffen in die Wege geleitet.

5.1.2.(2). Im Jahr 2000 ist eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die sich aus Vertretern der Polizei und des Zollzentrums Westjütland zusammensetzt, das die Zollkontrollen am Flughafen Billund durchführt. Ziel ist die Zusammenarbeit mit Polizeibezirken bei der Verhütung illegaler Aktivitäten einschließlich Drogenschmuggel und bei Ermittlungen in Bezug auf solche Aktivitäten.

5.1.2.(3). 1999 sind gemeinsame Ermittlungsgruppen von Polizei und Zoll eingesetzt worden, die den Drogenschmuggel über die Landgrenzen oder auf den Fährverbindungen zwischen Dänemark und Deutschland bekämpfen sollen. Diese Gruppen gehören zu den Polizeibezirken von Gråsten und Nakskov.

RESTREINT UE

5.1.2.(4). Zwischen der Kopenhagener Polizei und dem Zollzentrum Kopenhagen besteht eine Rahmenvereinbarung über eine Zusammenarbeit. Ziel dieser Vereinbarung sind bessere Kontrollmaßnahmen und Arbeitsverfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung schwerwiegender Straftaten wie Drogenschmuggel.

5.1.2.(5). Zwischen verschiedenen Polizeibehörden und dem Zollzentrum Kopenhagen bestehen weitere Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenschmuggels über den Flughafen Kopenhagen (Kastrup) sowie den Hafen von Kopenhagen.

5.1.2.(6). 1997 wurde eine Lenkungsgruppe aus Vertretern von Polizeibehörden, der Bewilligungsabteilung und der Gesundheitsbehörde eingesetzt, um eine Strategie zur Bekämpfung des Ecstasy-Problems in Kopenhagen auszuarbeiten.

5.1.2.(7). Im Jahr 2000 wurde eine Lenkungsgruppe mit Beteiligung des Reichspolizeichefs und des Reichsadвокaten sowie anderer hochrangiger Vertreter der Polizei und der Staatsanwaltschaft eingesetzt. Zu den wichtigsten Aufgaben der Lenkungsgruppe gehört die Koordinierung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Zentrale Zoll- und Steuerbehörde beteiligt sich auf einer Ad-hoc-Basis an der Lenkungsgruppe.

5.1.2.(8). Die NEC und das KIC haben zur weiteren Verbesserung der Koordination und der Zusammenarbeit zwischen Zoll und Polizei am 1. Februar 2001 eine Arbeitsvereinbarung unterzeichnet.

5.1.2.(9). Der Drogenausschuss der Polizei, der sich aus Vertretern der Polizei (Reichspolizeichef, Polizeidirektor von Kopenhagen, Vereinigung der Polizeichefs Dänemarks und Vereinigung der Polizeibeamten) und der Zoll- und Steuerbehörden zusammensetzt, hat zur Aufgabe, allgemeine Fragen der Strafverfolgung zu erörtern und die Gesamtkoordinierung von Strafverfolgungsmaßnahmen zur Drogenbekämpfung zu unterstützen.

RESTREINT UE

5.1.3. Die einzelnen Polizeibezirke sind unabhängig voneinander für Drogenermittlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die NEC ist verpflichtet, die Bezirke durch die Übermittlung von Erkenntnissen und mit Auswertungsarbeit zu unterstützen. Wird eine Straftat bezirksübergreifend begangen, so wird entweder zwischen den betroffenen Polizeibezirken eine Vereinbarung über gemeinsame Ermittlungen getroffen oder ein einzelner Polizeibezirk wird mit dem Fall betraut. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass die Polizei eines Bezirks befugt ist, Ermittlungen in einem anderen Polizeibezirk zu führen.

5.1.4. Informationen über Drogenermittlungen können unmittelbar zwischen verschiedenen Polizeibezirken oder über die NEC ausgetauscht werden.

5.1.5. Eine Zusammenarbeit erfolgt darüber hinaus zwischen der Polizei und den Justizvollzugsbehörden, damit das Problem des Drogenkonsums bei Gefängnisinsassen angegangen wird.

5.2. Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

5.2.1. Dänemark hat mit Brasilien, Argentinien und der Türkei bilaterale Abkommen über die Bekämpfung des Drogenhandels geschlossen.

5.2.2. Beim Reichspolizeichef ist ein rund um die Uhr besetztes Kommunikationszentrum eingerichtet, das die Kommunikation mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden gewährleistet. Das Kommunikationszentrum ist der Abteilung "Internationale Verbindungen - Interpol Kopenhagen" (IRIK) angeschlossen. Die Abteilung IRIK ist für den gesamten internationalen Austausch von operativen Erkenntnissen im Rahmen von Interpol, Europol und SIRENE zuständig.

5.2.3. Das KIC ist die zentrale Stelle des Zolls für internationale Verbindungen.

5.2.4. Finnland hat kürzlich einen Verbindungsbeamten nach Dänemark entsandt. Der Verbindungsbeamte verrichtet seinen Dienst beim Reichspolizeichef und beim Zoll. Er ist zur Diplomatenliste gemeldet und verfügt über Büroräume bei der finnischen Botschaft in Dänemark sowie beim Reichspolizeichef und bei der Zentralen Zoll- und Steuerbehörde.

RESTREINT UE

5.2.5. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Zollbehörden der nordischen Länder (PTN) wurden gemeinsame nordische Verbindungsbeamte entsandt, die ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit sämtliche nordische Staaten vertreten. An der PTN nehmen Vertreter der Polizei- und der Zollbehörden der nordischen Länder teil (Finnland, Island, Norwegen, Schweden und Dänemark). In diesem Rahmen werden Erkenntnisse über Drogenhandel ausgetauscht und gezielte gemeinsame Maßnahmen durchgeführt. Im Rahmen der PTN wurden Verbindungsbeamte in folgender Zahl entsandt:

5.2.5.(1). Finnland: 1 von der Polizei, 1 von den Zollbehörden.

5.2.5.(2). Schweden: 9 von der Polizei, 6 von den Zollbehörden.

5.2.5.(3). Norwegen: 7 von der Polizei, 3 von den Zollbehörden.

5.2.5.(4). Dänemark: 7 von der Polizei, keiner von den Zollbehörden.

5.2.6. Die gemeinsamen nordischen Verbindungsbeamten vertreten in den Ländern, in die sie entsandt wurden, die zentralen nordischen Polizei- und Zollbehörden. Die Aufgaben der dänischen Verbindungsbeamten werden von den nationalen Zentralbehörden festgelegt, den Verbindungsbeamten ist es indessen auch gestattet, unmittelbar mit dem jeweils betroffenen nordischen Land Verbindung aufzunehmen. Die dänischen Verbindungsbeamten sind nach Holland, Litauen, Deutschland, Frankreich, in die Tschechische Republik, die Türkei und nach Thailand entsandt. Weitere Länder, in die Beamte im PTN-Rahmen entsandt wurden, sind Österreich, Estland, Griechenland, Lettland, Pakistan, Polen, Russland, Spanien und das Vereinigte Königreich. Die Verbindungsbeamten waren früher ausschließlich mit Drogenhandel befasst, sind nunmehr jedoch allgemeiner im Bereich organisierte Kriminalität tätig.

5.2.7. Die Zentrale Zoll- und Steuerbehörde hat einen Bediensteten zum WZO-Regionalbüro (RILO) in Köln entsandt. Dieser Bedienstete ist in erster Linie mit Drogensachen befasst.

5.2.8. Der Kommunikationsweg für die gemeinsamen nordischen Verbindungsbeamten ist in einer gemeinsamen Anweisung der nordischen Staaten festgelegt. Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse werden im Hinblick auf Speicherung, Koordinierung und Auswertung an die zentralen Behörden (NEC und KIC) übermittelt. Informationen über laufende Ermittlungen können an die zentralen Behörden oder an den ermittelnden Polizeibezirk übermittelt werden. Die Verbindungsbeamten erstellen monatlich einen Bericht über ihre Tätigkeit am Entsendeort.

RESTREINT UE

5.2.9. Die Verbindungsbeamten haben in dem Land, in dem sie eingesetzt sind, keine Hoheitsbefugnisse und dürfen dort nicht an Ermittlungen mitwirken. Die Verbindungsbeamten beteiligen sich an der Koordinierung größerer grenzüberschreitender Kontrollmaßnahmen einschließlich kontrollierter Lieferungen von Drogen und anderen illegalen Substanzen.

5.2.10. Die dänischen Verbindungsbeamten bei Europol werden zur Koordinierung der Verbindungen in umfangreicheren Fällen und im Zusammenhang mit kontrollierten Lieferungen herangezogen.

5.2.11. Im operativen Bereich wird eine Reihe von Maßnahmen gemeinsam mit anderen Ländern durchgeführt, um spezifischen Bedrohungen, die von Drogen ausgehen, entgegenzuwirken. Nachstehend einige wichtige Beispiele:

5.2.11.(1). Die Maßnahme "Überwachung auf See" führte zu guten Ergebnissen in Bezug auf die Überwachung von Bewegungen und das Aufbringen von Schiffen, die für den Drogenhandel von Südspanien nach Dänemark benutzt werden. Spanien und das Vereinigte Königreich sind auf diesem Gebiet die wichtigsten Partner.

5.2.11.(2). 1990 ist Dänemark einer Gruppe der nordischen Länder beigetreten, die sich aus Leitern der Kriminalitätsbekämpfung und Leitern der Drogenbekämpfung der nordischen Länder zusammensetzt. Ziel der Gruppe ist es, die Bekämpfung der sich ausbreitenden Drogenkriminalität zu koordinieren. Eine weitere "E-6" genannte Gruppe wurde 1995 gebildet und befasst sich in erster Linie mit dem Transport und dem Schmuggel von Drogen über die Autobahn E-6. Das Projekt "Viking" ist ein spezifisches Projekt der Gruppe E-6 betreffend die für den Schmuggel von Drogen aus Osteuropa benutzten Routen.

RESTREINT UE

TEIL 6

6. EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IN DÄNEMARK BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DROGENKRIMINALITÄT: STRUKTUR, AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE"), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

6.1. Allgemeines und mögliche Verbesserungen

6.1.1. Der Gutachterausschuss war beeindruckt von der hohen Kompetenz der Beamten in sämtlichen Fachrichtungen und auf allen Ebenen. Der Rahmen für die Strafverfolgung im Bereich Drogenhandel hat sich als effizient erwiesen, und was bewährte Praktiken anlangt, so konnten die Gutachter zahlreiche positive Aspekte feststellen.

6.1.2. Alle Fragen, die die Gutachter im Rahmen der Begutachtung stellten, hatten einen mehr oder minder starken Bezug zu internationalen Rechtsakten, die die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität zwischen Strafverfolgungsbehörden auf nationaler oder internationaler Ebene betreffen. Den Gutachtern wurde versichert, dass außer in den Fällen, auf die im Gutachten besonders hingewiesen wird, alle Maßnahmen im Zusammenhang mit nachstehenden Instrumenten getroffen wurden oder gegenwärtig getroffen werden:

- Aktionsplan vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- Gemeinsame Maßnahme vom 14. Oktober 1996 (betreffend Verbindungsbeamte)
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996 (betreffend die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Wirtschaft)
- Entschließung des Rates vom 29. November 1996 (betreffend Drogentourismus)
- Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996 (betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren)

RESTREINT UE

- Gemeinsame Maßnahme vom 9. Juni 1997 (betreffend Kriterien für gezielte Kontrollen und die Erfassung von polizeilichen und zollbehördlichen Informationen)
- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997 (betreffend synthetische Drogen)
- Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 (betreffend Geldwäsche)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961, 1971 und 1988.

6.1.3. Die im folgenden Teil des Berichts enthaltenen Anregungen beruhen auf den Gegebenheiten, die die Gutachter vorgefunden haben, sowie auf den Beiträgen von Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs in Dänemark zusammengetroffen sind. Den Gutachtern ist bewusst, dass einige der Anregungen auf Erfahrungen mit anderen Rechtssystemen und Traditionen beruhen und dass vielleicht nicht alle dieser Anregungen in das System Dänemarks passen. Einige der Anregungen sind eher nachrangig, andere können indessen als grundlegender betrachtet werden. Die Gutachter haben selbstverständlich nicht die Auswirkungen auf Ressourcen berücksichtigt, als sie diese Anregungen machten.

6.1.4. Struktur

6.1.4.(1). Die nationale Drogenstrategie wurde in Dänemark 1994 veröffentlicht. Die Strategie enthält eine Reihe feststehender Grundsätze und Zielsetzungen, die regelmäßig überprüft und evaluiert werden. Der Gutachterausschuss ist indessen der Auffassung, dass die Strategie neu belebt werden könnte, damit vor allem die Bedeutung der Drogenbekämpfung wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt und das Drogenproblem als wichtige aktuelle Fragestellung hervorgehoben wird.

RESTREINT UE

6.1.4.(2). Obgleich Dänemark zweifelsohne über effiziente Strategien zur Drogenbekämpfung verfügt, gibt es in Dänemark keine zentrale Stelle, die für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zuständig ist, wie dies in Empfehlung 1 des Aktionsplans vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität erwähnt wird. Einige der wichtigsten Akteure waren der Auffassung, dass die Aufgaben einer solchen Stelle bereits von anderen staatlichen Einrichtungen in angemessener Weise wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die NEC eine zentrale Anlaufstelle für Anfragen sowohl aus dem Inland als auch aus dem Ausland ist. Es wurde indessen eingeräumt, dass die Abgrenzung nicht ganz deutlich ist, da auch andere Stellen wie das KIC für derartige Verbindungen zuständig sind. Der Gutachterausschuss ist alles in allem der Auffassung, dass die Struktur durch die Einrichtung einer zentralen Stelle verbessert würde, da die Koordinierung auf diese Weise eindeutiger konzipiert wäre.

6.1.4.(3). In Dänemark unterstehen dem Justizministerium sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Polizei. Während des Besuchs befragte Personen erklärten, dass diese Organisationsform sowohl Vorteile als auch Nachteile mit sich bringe. Die Gutachter ihrerseits stellten nur positive Aspekte fest, die für diese Struktur sprechen. In den meisten Polizeibezirken sind die Staatsanwälte und die Polizei im gleichen Gebäude untergebracht, und sie verrichten die praktische Arbeit weitgehend als ein gemischtes Team. Die Gutachter würden anderen Mitgliedstaaten zwar keine Änderung der Zuständigkeiten ihrer Ministerien vorschlagen, würden aber das dänische System gemischter Teams aus Staatsanwaltschaft und Polizei als ein Modell für Koordinierung und Zusammenarbeit empfehlen.

6.1.4.(4). Sämtliche Stellen, die besucht wurden, verfügten über gute, sorgsam überwachte Planungssysteme, bei denen Zielsetzungen und Leistungsbewertung miteinander verknüpft sind.

6.1.4.(5). Als multidisziplinäres Beratungsgremium zum Drogenmissbrauch nimmt der Drogenrat eine nützliche Rolle wahr, wenn es darum geht, das Vorgehen zu koordinieren und dem Parlament Vorschläge für die Prävention, Behandlung und Kontrolle zu unterbreiten. Der Rat setzt sich gegenwärtig gemischt aus Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Stellen zusammen. Es bestehen indessen Pläne, die Anzahl der Vertreter staatlicher Stellen zu verringern und die Anzahl der externen Sachverständigen zu erhöhen. Der Gutachterausschuss betrachtet das Konzept des Drogenrats als Vorbild für eine bewährte Vorgehensweise, die anderen Mitgliedstaaten informationshalber mitgeteilt und von ihnen in Betracht gezogen werden sollte.

RESTREINT UE

6.1.4.(6). Mitglieder des Drogenrats haben während einer Besprechung darauf hingewiesen, dass sich emotionsgeladene militärische Ausdrücke wie "Kampf", "Bekämpfung" und "Krieg" nicht für die Beschreibung einer Aufgabe eignen, die die Behandlung sämtlicher Drogenfragen umfasst. Es wurde geäußert, dass eine derartige Sprachwahl eine Gewinner-/Verlierer-Kultur impliziere, was nicht der Realität entspricht, die darin besteht, dass einem vielschichtigen Phänomen entgegen-gewirkt wird, wozu auch die Behandlung von Süchtigen und die Förderung der Prävention gehören.

6.1.4.(7). Was die Prävention anlangt, so waren die Gutachter beeindruckt von der proaktiven Vorgehensweise der Polizei, die Schulen besucht, um die Aufklärung zu verbessern und Kam-pagnen gegen Drogenkonsum zu unterstützen.

6.1.4.(8). Die Zollbehörden verfügen über eine Reihe von Vereinbarungen über eine Zusammen-arbeit mit nichtstaatlichen Stellen, oftmals werden Vereinbarungen jedoch auf informeller Basis getroffen. Diese informellen Vereinbarungen mögen zwar von Nutzen sein, der Gutachterausschuss ist aber der Auffassung, dass der Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen wie Schifffahrtlinien, Luftverkehrsunternehmen, Reisegesellschaften und Speditionen die Bekämpfung des Drogenhandels noch wirksamer machen würde.

6.1.4.(9). Vor kurzem wurde die Einführung von Drogeninjektionsräumen oder so genannten Fixerstuben erörtert, vom dänischen Staat dann aber abgelehnt. Den Gutachtern steht es nicht an, die Einrichtung von Drogeninjektionsräumen zu befürworten oder zu verurteilen, jedoch können sie sich durchaus zu den Auswirkungen derartiger Räume auf Aspekte der öffentlichen Ordnung äußern. Die Gutachter sind in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die Polizei durch die Einrichtung von Drogeninjektionsräumen in Dänemark in eine missliche Lage gebracht werden könnte, wenn es darum geht, das Gesetz durchzusetzen, da der Besitz von Drogen als Straftat gilt. Nach Ansicht der Gutachter sollten die Polizei- und Justizbehörden für den Fall, dass die Frage der Drogeninjektionsräume künftig noch einmal erörtert werden sollte, sorgfältig prüfen, welche Aus-wirkungen Drogeninjektionsräume auf Aspekte der öffentlichen Ordnung haben könnten.

RESTREINT UE

6.1.4.(10). Die Gutachter erfuhren, dass es in Kopenhagen ein Gebiet namens "Christiania" gibt, in dem Drogenhandel bekanntermaßen allgegenwärtig ist. Sie waren überrascht, dass die dänischen Behörden während des Besuchs der Gutachter nicht auf dieses Gebiet zu sprechen kamen. Sie erfuhren jedoch, dass es in Kopenhagen etwa 50 illegale "Smoking shops" gibt, in denen bekanntermaßen Drogen, insbesondere Cannabiserzeugnisse, konsumiert werden. Offenbar stehen der Schließung dieser Einrichtungen rechtliche Schwierigkeiten entgegen, da der Konsum in Privaträumen erfolgt und schwer zu beweisen ist. Die Behörden sind indessen im Begriff, nach anderen Kontrollmöglichkeiten zu suchen, wobei auch das Ministerium für Städte- und Wohnungsbau im Hinblick auf etwaige Räumungsverfügungen beteiligt wird. Innovative Maßnahmen dieser Art in Christiania sowie im Hinblick auf die "Smoking Shops" würden Rückhalt in der Öffentlichkeit finden und ein deutliches und positives Signal dafür setzen, dass das Gesetz einzuhalten ist.

6.1.4.(11). Die Zollbehörden verfügen gegenwärtig über zwei Boote. Zur Unterstützung der Zollbehörden bei der Ausübung wird gegenwärtig eine förmliche Vereinbarung mit der Marine über die Bereitstellung von Schiffen bei bestimmten operativen Ausgangslagen ausgearbeitet. Die Gutachter befürworten derartige praktische Vereinbarungen zur optimierten Nutzung von Ressourcen und Fachkenntnissen.

6.1.4.(12). Die Gutachter erfuhren, dass eine Lenkungsgruppe eingesetzt worden ist, die sondieren soll, welche die beste Struktur für einen reibungslosen Fluss von Informationen und Erkenntnissen zur Unterstützung des operativen Personals ist. Die Lenkungsgruppe wird unter anderem zu prüfen haben, ob gegebenenfalls regionale Stellen der NEC einzurichten sind, damit die NEC in jeder der sieben Polizeiregionen vertreten ist. Sie wird ferner prüfen müssen, wie Informationen so wirkungsvoll wie möglich gesammelt, weitergeleitet und genutzt werden können. Die Gutachter stellten fest, dass in einigen Polizeibezirken und bei der NEC unterschiedliche Auffassungen bestehen, und sind der Ansicht, dass sich die Lenkungsgruppe bemühen sollte, offene Fragen bereits zu einem frühen Zeitpunkt abschließend zu klären.

6.1.4.(13). Die Gutachter besuchten die Landgrenze zwischen Dänemark und Deutschland. Dabei konnten sie eine ausgezeichnete operative Koordination und Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll feststellen. Es wurde indessen in Erfahrung gebracht, dass die Polizeibeamten einer Rotation unterliegen und sie einmal jährlich ausgetauscht werden, während es sich bei den Zollbediensteten um ständiges Personal handelt. Der Gutachterausschuss gelangte zu der Auffassung, dass die unterschiedliche Einsatzdauer einer erfolgreichen Teamarbeit entgegenstehen könnte.

RESTREINT UE

6.1.4.(14). In Dänemark gelten PMA und PMMA nicht als illegal, da sie nicht in den Anhängen der einschlägigen VN-Übereinkommen aufgeführt sind. Eine zu prüfende Lösung bestünde darin, dass die Legaldefinition für illegale Drogen in den dänischen Rechtsvorschriften allgemeiner gefasst wird.

6.1.5. Auswertung ("Intelligence")

6.1.5.(1). Der Gutachterausschuss war in hohem Maße von der Ausstattung mit Datenverarbeitungsgeräten und -programmen und deren Qualität beeindruckt. Was die Überprüfung von Frachtgut anbelangt, so werden 95 % der Kontrollen aufgrund einer computergestützten Risikoanalyse durchgeführt. Das Personal in sämtlichen Dienststellen ist darüber hinaus gehalten, Papierakten auf ein Minimum zu reduzieren und Intranet-Dienste für operative Zwecke zu nutzen. Eine besondere Innovation, auf die die Gutachter hingewiesen wurden, ist das System für Geografische Informationen (GIS). Dieses System wurde in Zusammenarbeit mit einer dänischen Firma entwickelt und ermöglicht die Lokalisierung eines Mobiltelefonnutzers anhand des nächstgelegenen Sendemastes. Die Gutachter sind der Auffassung, dass Einzelheiten über das GIS informationshalber an andere Mitgliedstaaten übermittelt werden sollten.

6.1.5.(2). Das Verhältnis zwischen der Anzahl von Personalcomputern und der Anzahl von Mitarbeitern war ebenfalls besonders beeindruckend. Bei der gesamten Reichspolizei stehen rund 7.500 Personalcomputer für rund 13.000 Mitarbeiter zur Verfügung. In einigen Dienststellen wie bei der NEC ist das Verhältnis nahezu 1 : 1.

6.1.5.(3). Ein Bereich, in dem der Einsatz von Technologie durch die Politik gehemmt wird, betrifft die gemeinsame Nutzung von Datenbanken. Den Gutachtern wurde mitgeteilt, dass die Kompatibilität der Datenbanken der Polizei und des Zolls mit Hilfe des XML-Systems hergestellt werden könne, dass dies aber nicht geplant sei. Da Steuerinformationen von der Polizei verwendet werden dürfen, scheint es keine Hindernisse dafür zu geben, dass Datenbanken auf bestimmten hohen Ebenen - beispielsweise von der NEC und dem KIC - gemeinsam genutzt werden. Die Gutachter sind der Auffassung, dass die dänischen Behörden die Einrichtung gemeinsamer Datenbanken prüfen sollten.

RESTREINT UE

6.1.6. Besondere Ermittlungsmethoden - Finanzermittlungen

6.1.6.(1). Die dänischen Strafverfolgungsbehörden verfügen über keine spezifische Stelle für die Ermittlung von Erträgen aus dem Drogenhandel oder für Ermittlungen in Bezug auf Geldwäschestraftaten. Für Finanzermittler werden darüber hinaus keine besonderen Lehrgänge über Geldwäsche- oder Drogenhandelsdelikte abgehalten. Die Befragten begrüßten, dass mit solchen Finanzermittlungen (wenn solche durchzuführen sind) ausreichend ausgebildetes Personal unter der Aufsicht der Betrugsabteilungen der Kriminalpolizei betraut wird. Die Gutachter stellten indessen erstaunt fest, dass keine Statistiken vorliegen, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang Ermittlungen in Bezug auf Erträge aus dem Drogenhandel geführt werden. Sie sind der Ansicht, dass derartige Statistiken geführt werden sollten. Sie sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Organisationsstrukturen und Ausbildungsmethoden in den Bereichen Erträge aus dem Drogenhandel und Geldwäsche überprüft werden sollten, damit sichergestellt wird, dass mit ihnen den Risiken hinreichend entgegengewirkt werden kann.

6.1.6.(2). Gemäß den dänischen Rechtsvorschriften sind Finanzinstitute zwar verpflichtet, der zentralen Meldestelle (FIU) verdächtige Transaktionen zu melden, es existiert aber keine vereinbarte oder festgeschriebene Definition dafür, was unter einer "verdächtigen Transaktion" zu verstehen ist. Die Gutachter sind der Ansicht, dass Abhilfe geschaffen und diese Frage gelöst werden sollte.

6.1.7. Besondere Ermittlungsmethoden - Kontrollierte Lieferungen

6.1.7.(1). Gegenwärtig gibt es keine spezifischen Leitlinien für die Anwendung und Durchführung kontrollierter Lieferungen. Es ist geplant, derartige Leitlinien aufzustellen, was von den Gutachtern voll und ganz unterstützt wird.

6.1.8. Sonstige besondere Ermittlungsmethoden

6.1.8.(1). Jeder Polizeibezirk führt gegenwärtig eine eigene Datei mit Angaben über Informanten. Mit einer landesweiten Datenbank würde das Risiko einer Doppelarbeit ausgeschaltet und das System effizienter und leistungsfähiger gestaltet.

RESTREINT UE

6.1.8.(2). Es liegen keine Leitlinien für die Kontrolle und die Führung von Informanten vor. Die Gutachter sind der Auffassung, dass die Erstellung eines Kodex dazu beitragen würde, gemeinsame Standards aufzustellen, den Schutz des Informanten und der gelieferten Information zu gewährleisten und die Rechenschaftspflicht zu fördern.

6.1.9. Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

6.1.9.(1). Obgleich es keine zentrale Koordinierungsstelle gibt (vgl. 6.1.4.(2)), gelangte der Gutachterausschuss zu der Auffassung, dass Koordination und Zusammenarbeit auf den operativen Ebenen zwischen sämtlichen wichtigen Strafverfolgungsbehörden wie Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll und Justizvollzugsverwaltung einwandfrei funktionieren. In diesem Zusammenhang sind die Einheiten von Polizei und Zoll im Hafen und am Flughafen von Kopenhagen zu erwähnen. Die beiden Behörden arbeiten dort weitgehend als ein Team zusammen, haben jedoch ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche, so dass es nicht zu Überschneidungen oder Doppelarbeit kommt.

6.1.9.(2). Ein weiterer positiver Aspekt, den die Gutachter vermerkten, ist der Plan der dänischen Regierung, für Strafverfolgungsbeamte Arbeitsleitlinien hinsichtlich Fragen der Rechtshilfe aufzustellen.

6.1.9.(3). Was die Medien anbelangt, so sind die Gutachter der Auffassung, dass eine gute Koordination zwischen den Stellen stattfindet und dass ein strukturiertes und schlüssiges Konzept verfolgt wird.

6.1.10. Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

6.1.10.(1). Die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Zollbehörden der nordischen Länder (PTN) ist äußerst effizient und ein gutes Beispiel für die Koordination und Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ländern bei der Bekämpfung des Drogenhandels (diese Feststellung wurde bereits während des Besuchs in Schweden im Juni 2000 getroffen, und es wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass Schweden anderen Mitgliedstaaten Angaben über die PTN zur Information und Prüfung übermittelt).

RESTREINT UE

TEIL 7

7. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AN DÄNEMARK SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

7.1. Der Gutachterausschuss gelangte zu der Auffassung, dass es zweckmäßig ist, eine Reihe von Empfehlungen für die dänischen Behörden auszusprechen. Dies soll nicht die Tatsache schmälern, dass Dänemark bereits über einen äußerst effizienten Rahmen für die Bekämpfung des Drogenhandels verfügt, und die Empfehlungen des Gutachterausschusses zielen lediglich darauf ab, dass ein bereits umfassendes und bewährtes Konzept weiter verbessert wird.

7.2. Die Gutachter möchten ihre Anregungen in Form der nachstehenden Empfehlungen zusammenfassen.

a) **Sie empfehlen Dänemark,**

- 1) eine Neubelebung der nationalen Drogenstrategie von 1994 in Erwägung zu ziehen, damit die Bedeutung der Drogenbekämpfung wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt und das Drogenproblem als wichtige aktuelle Fragestellung hervorgehoben wird (vgl. 6.1.4.(1).),
- 2) die Einrichtung einer zentralen Stelle für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zu prüfen (vgl. 6.1.4.(2).),
- 3) Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit auch mit Wirtschaftsunternehmen wie Schifffahrtslinien, Luftverkehrsunternehmen, Reisegesellschaften und Speditionen zu treffen (vgl. 6.1.4.(8).),
- 4) die Auswirkungen von Drogeninjektionsräumen auf Fragen der öffentlichen Ordnung zu bewerten, sofern die Einrichtung solcher Drogeninjektionsräume für die Zukunft geplant ist (vgl. 6.1.4.(9).),
- 5) Möglichkeiten für eine Schließung der so genannten "Smoking shops" und für eine Bekämpfung des Drogenhandels im Kopenhagener Bezirk Christiania zu sondieren und zu überprüfen (vgl. 6.1.4.(10).),

RESTREINT UE

- 6) die förmliche Vereinbarung zwischen dem Zoll und der Marine über die Inanspruchnahme von Schiffen möglichst bald zum Abschluss zu bringen (vgl. 6.1.4.(11).),
- 7) zur Unterstützung des operativen Personals bald den künftigen Rahmen für den Fluss von Informationen und Erkenntnissen festzulegen (vgl. 6.1.4.(12).),
- 8) deckungsgleiche Zeiträume für die dienstliche Verwendung von Polizeibeamten und von Zollbeamten in Erwägung zu ziehen, wenn diese in gemischten Teams eingesetzt werden (vgl. 6.1.4.(13).),
- 9) zu prüfen, ob die Legaldefinition von Drogen in den dänischen Rechtsvorschriften allgemeiner zu fassen ist (vgl. 6.1.4.(14).),
- 10) in Erwägung zu ziehen, auf einigen hohen Ebenen wie dem KIC und der NEC Datenbanken einzurichten, die von Polizei und Zoll gemeinsam genutzt werden (vgl. 6.1.5.(3).),
- 11) Statistiken über die Zahl und den Umfang von Ermittlungen betreffend die Erträge aus dem Drogenhandel und betreffend Geldwäsche zu führen (vgl. 6.1.6(1).),
- 12) die Organisationsstrukturen und Ausbildungsverfahren hinsichtlich der Ermittlungen zu den Erträgen aus dem Drogenhandel und in Geldwäschefällen zu überprüfen (vgl. 6.1.6(1).),
- 13) eine Definition für den Begriff "verdächtige Transaktion" zu formulieren und zu vereinbaren (vgl. 6.1.6(2).),
- 14) möglichst bald Leitlinien für die Anwendung und Durchführung kontrollierter Lieferungen aufzustellen (vgl. 6.1.7(1).),
- 15) die Einrichtung einer landesweiten Datenbank mit Angaben über Informanten zu prüfen (vgl. 6.1.8(1).),
- 16) die Aufstellung von Leitlinien für die Kontrolle und die Führung von Informanten in Betracht zu ziehen (vgl. 6.1.8(2).),

RESTREINT UE

17) möglichst bald Leitlinien für Fragen der Rechtshilfe in Strafsachen aufzustellen (vgl. 6.1.9(2)).

b) Sie empfehlen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

- 1) das dänische System gemischter Teams aus Staatsanwälten und Polizeibeamten als Modell für die Koordination und Zusammenarbeit zu prüfen (vgl. 6.1.4(3).),
- 2) das Konzept eines Drogenrats als Beispiel für eine bewährte Vorgehensweise in Betracht zu ziehen (vgl. 6.1.4(5).),
- 3) in Betracht zu ziehen, die Verwendung emotionsgeladener militärischer Ausdrücke wie "Kampf", "Bekämpfung" und "Krieg" im Zusammenhang mit den Bemühungen, das Drogenproblem effizient anzugehen, zu vermeiden (vgl. 6.1.4(6).),
- 4) an andere Mitgliedstaaten Informationen über das GIS zur Information und Prüfung weiterzuleiten (vgl. 6.1.5(1).).

DECLASSIFIED

VISITING PROGRAMME AND LIST OF PEOPLE SEEN

Monday 26 February 2001

a) Visit to The Ministry of Justice

Ms. Liselotte Nilas, Head of Department, Civil and Police Department
Ms. Kirstine Trolborg, Deputy Head of Division
Ms. Lykke Sørensen, Head of Section
Ms. Lise Lauridsen, Head of Section
Mr. Flemming Lyhne, Senior Officer
Mr. Michael Boolsen, Assistent National Commissioner

b) Visit to The Customs and Tax Administration

Mr. Jan Lyager, Head of Division, the Ministry of Taxation
Ms. Anne-Helene Prieme, Counselor, the Customs and Tax Adm.
Ms. Dorthe Lindberg, Senior Customs Officer, the Customs and Tax Adm.
Mr. Jim Friis Madsen, Regional Head of Division
Mr. Niels Grøndahl Hansen, Regional Head of Division

Ms. Lise Lauridsen, Head of Section, the Ministry of Justice
Mr. Flemming Lyhne, Senior Officer, the Ministry of Justice

c) Visit to The Drug Council

Mr. Preben Brandt, Chairman of the Drug Council

Mr. Mogens Jørgensen, Head of Division, the Ministry of Health
Mr. Peter Juul, Head of Division, the Ministry of Social Affairs
Mr. Jan Lyager Olsen, Head of Division, the Ministry of Taxation
Mr. John Nowa Hansen, Head of Section, the Tax and Customs Adm.
Ms. Dorthe Lindberg, Senior Customs Officer, the Tax and Customs
Ms. Lise Lauridsen, Head of Section, the Ministry of Justice
Mr. Flemming Lyhne, Senior Officer, the Ministry of Justice

RESTREINT UE

Tuesday 27 February 2001

a) Visit to The National Commissioner of Police, Dept. A

A representative from the Public Prosecutor for Serious Economic Crime, the Laundering Secretariat, participates

Mr. Michael Boolsen, Assistant National Commissioner
Mr. Ole Kahlen, Deputy Detective Chief, the Public Prosecutor for Serious Economic Crimes, the Laundering Secretariat
Detective Superintendent Klaus Munk Nielsen
Detective Inspector Hans Henrik Jensen
Detective Inspector Ingrid Wøggsgborg
Detective Inspector Jesper Voigt Andersen

Ms. Lise Lauridsen, Head of Section, the Ministry of Justice
Mr. Flemming Lyhne, Senior Officer, the Ministry of Justice

Mr. Jan Lyager Olsen, Head of Division, the Ministry of Taxation
Mr. Ole Ivan Pedersen, Head of Division, the Tax and Customs Adm.

b) Visit to Dept. N and Division N, The Copenhagen Police

Mr. Carsten Egeberg Christensen, Chief Prosecutor
Mr. Jørn Evendorf, Detective Superintendent
Mr. Johnny Lundver, Detective Chief Inspector

Ms. Lise Lauridsen, Head of Section, the Ministry of Justice
Mr. Flemming Lyhne, Senior Officer, the Ministry of Justice
Mr. Jan Lyager Olsen, Head of Division, the Ministry of Taxation
Mr. Ole Ivan Pedersen, Head of Division, the Tax and Customs Adm.

Wednesday 28 February 2001

a) Visit to The Port of Copenhagen

Mr. Kim Bak, Head of Customs Centre Copenhagen, Regional Director
Mr. Jim Friis Madsen, Head of Passenger Control, Head of Division
Mr. Bjarne Jensen, Deputy Head of Police, Copenhagen Police, Station 2

Mr. Jan Lyager Olsen, Head of Division, the Ministry of Taxation
Mr. Ole Ivan Pedersen, Head of Division, the Tax and Customs Adm.
Ms. Dorthe Lindberg, Senior Customs Officer, the Tax and Customs
Mr. Michael Boolsen, Assistant National Commissioner
Ms. Lise Lauridsen, Head of Section, the Ministry of Justice
Mr. Flemming Lyhne, Senior Officer, the Ministry of Justice

RESTREINT UE

b) Visit to the PT-Group

Mr. Michael Mørup Hansen, Chief of Police, Gråsten
Ms. Lone Sehested, Chief of Police, Tønder
Mr. Hans Larsen, Regional Director, Customs
Mr. Jørgen Søndergaard, Detective Inspector

Mr. Jan Lyager Olsen, Head of Division, the Ministry of Taxation
Mr. Ole Ivan Pedersen, Head of Division, the Tax and Customs Adm.
Mr. Michael Boolsen, Assistant National Commissioner
Ms. Lise Lauriden, Head of Section, the Ministry of Justice
Mr. Flemming Lyhne, Senior Officer, the Ministry of Justice

Thursday 1 March 2001

a) Visit to Odense Politi

Mr. Lars Rand Jensen, Chief of Police
Mr. Henrik Andersen, Deputy Chief of Police
Mr. Ole Højer Pedersen, Chief Detective Inspector

Mr. Michael Boolsen, Assistant National Commissioner
Ms. Lise Laurisen, Head of Section, the Ministry of Justice
Mr. Flemming Lyhne, Senior Officer, the Ministry of Justice
Mr. Jan Lyager Olsen, Head of Division, the Ministry of Taxation
Mr. Ole Ivan Pedersen, Head of Division, the Tax and Customs Adm.

b) Visit to The Director of Public Prosecution

Mr. Lars Stevnsborg, Public Prosecutor

Ms. Lise Lauridsen, Head of Section, the Ministry of Justice
Mr. Flemming Lyhne, Senior Officer, the Ministry of Justice
Mr. Jan Lyager Olsen, Head of Division, the Ministry of Taxation
Mr. Ole Ivan Pedersen, Head of Division, the Tax and Customs Adm.

RESTREINT UE

Friday 2 March 2001

Visit to Copenhagen Airport, Kastrup

Mr. Kim Bak, Head of Customs Centre Copenhagen, Regional Director
Mr. Jim Friis Madsen, Head of Passenger Control, Head of Division
Mr. Niels Grøndahl Hansen, Head of Informationcentre, Head of Division
Mr. Carsten Holder, Detective Chief Superintendent, Criminal Police, Copenhagen Airport
Mr. Sven Mikkelsen, Detective Chief Inspector, Criminal Police, Copenhagen Airport

Mr. Jan Lyager Olsen, Head of Division, the Ministry of Taxation
Mr. John Nowa Hansen, Head of Section, the Tax and Customs Adm.
Ms. Dorthe Lindberg, Senior Customs Officer, the Tax and Customs
Ms. Lise Lauridsen, Head of Section, the Ministry of Justice
Mr. Flemming Lyhne, Senior Officer, the Ministry of Justice

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANNEX B

List of abbreviations / Glossary of Terms

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL DANISH	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
CPR	Det Centrale Personregister	Civil Registration Data Base
DKK	Danske Kroner	Danish Crowns
FIU	-	Financial Intelligence Unit
IRIK	Internationale Relationer – Interpol København	International Relations - Interpol Copenhagen
KIC	Kontrolinformationscentret	Customs Control Information Centre
NEC	Det Nationale Efterforskningsstøttecenter	National Investigation Support Centre
PT	Politi og Toldgruppe	Joint police and customs team
PTN	Politi- og Toldsamarbejde i Norden	Nordic Co-operation Group
RILO	-	Regional Intelligence Liaison Office